

## Impressum

Die Blätter der Wohlfahrtspflege werden herausgegeben vom:



WOHLFAHRTSWERK  
FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

Ingrid Hastedt  
Vorsitzende des Vorstandes

### Beirat:

Holger Backhaus-Maul  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Philosophischen  
Fakultät III (Erziehungswissenschaften) der  
Martin-Luther-Universität, Halle-Wittenberg

Dr. Konrad Hummel  
Sozialreferent der Stadt Augsburg

Thomas Niermann  
Hauptreferent des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes –  
Gesamtverband e.V.

Wolfgang Schrank  
Fachbereichsleiter und Mitglied der Geschäftsleitung  
des Frankfurter Vereins für soziale Heimstätten e.V.,  
Frankfurt am Main

Uwe Schwarzer  
Leiter der Abteilung strategisches Management in der  
Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der  
Evangelischen Kirche in Deutschland e.V., Stuttgart

Prof. Dr. Wolf Rainer Wendt  
Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft  
für Sozialarbeit e.V.

### Redaktion:

Gerhard Pfannendörfer, Heidestraße 70,  
60385 Frankfurt am Main, Telefon 069 447401,  
E-Mail Gerhard.Pfannendoerfer@t-online.de  
Internet [www.gerhard-pfannendoerfer.de](http://www.gerhard-pfannendoerfer.de)

### Verlag und Druck:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & .KG,  
76520 Baden-Baden, Telefon 07221 2104-0,  
Fax 07221 210427, E-Mail Nomos@nomos.de,  
Internet [www.nomos.de](http://www.nomos.de)

### Anzeigen:

sales friendly, Verlagsdienstleistungen, Bettina Roos,  
Reichsstr. 45-47, 53125 Bonn, Fon 0228/9268835,  
Fax 0228/9268836, roos@sales-friendly.de

Erscheinungsweise: zweimonatlich  
jährlicher Bezugspreis: 58,- €. jährlicher Bezugspreis  
für Studierende und arbeitslose Bezieher (jährlicher  
Nachweis erforderlich): 29,- €, Einzelheft 13,- €. Alle  
Preise einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Ver-  
triebskosten. Bestellungen nehmen der Buchhandel  
und der Verlag entgegen. Abbestellungen vierteljährlich  
zum Jahresende.

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen  
Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich ge-  
schützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom  
Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vor-  
herigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbeson-  
dere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Über-  
setzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung  
und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die  
Meinung der Redaktion oder des Verlages wiederge-  
ben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die  
keine Haftung übernommen wird – gelten als  
Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des  
Verlages. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht  
sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung und  
der Verwertung auch in elektronischen Medien ein-  
verstanden.

ISSN 0340-8574

# Zu diesem Heft

Ausfallbürge, Hoffnungs-  
träger, Garant der Zivilge-  
sellschaft – an Stiftungen  
werden hohe Erwartungen  
herangetragen. Manche Stif-  
tungen sind mittlerweile  
auch der Buhmann, wie die  
Kritik an der Bertelsmann-  
Stiftung zeigt (Seite 47).

Mit einer Stiftung soll ein be-  
stimmter Auftrag dauerhaft  
gefördert werden. Erforderlich ist dazu die verbindliche Erklärung des Stifters,  
ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes zu widmen,  
so der Paragraf 81 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Das Stiftungsvermögen  
muss allerdings nicht nur aus Geld bestehen, auch Immobilien, Landbesitz, die  
Beteiligungen an Unternehmen und verwertbare Rechte können den Grund-  
stock einer Stiftung bilden. Die Stiftung unterscheidet sich durch andere  
Rechtsformen dadurch, dass sie ihren Zweck grundsätzlich nicht ändern darf  
und dass sie keine Mitglieder hat. Manche Organisationen, die den Begriff der  
Stiftung in ihrem Namen führen, sind übrigens rechtlich gesehen gar keine. So  
ist beispielsweise die Robert-Bosch-Stiftung eine gemeinnützige Gesellschaft  
mit beschränkter Haftung und die Konrad-Adenauer-Stiftung ist ein eingetra-  
gener Verein.

Stiftungen übernehmen auch in Deutschland zunehmend Verantwortung in  
verschiedenen Bereichen gesellschaftlichen Handelns, etwa im Sport, in der  
Wissenschaft, der Bildung und der Kunst. Doch nach wie vor stehen soziale  
Zwecke mit Abstand an erster Stelle, konstatiert Rupert Graf Strachwitz vom  
»Maecenata Instituts für Philanthropie und Zivilgesellschaft« an der Hum-  
boldt-Universität in Berlin. Er zeichnet in seinem Beitrag in diesem Heft die  
Geschichte der Stiftungsidee nach, denn Stiftungen mit sozialem Auftrag sind  
eine alte Organisations- und Rechtsform. Und gerade soziale Stiftungen hät-  
ten immer wieder dazu beigetragen, für gesellschaftliche Bewegung zu sorgen.  
Das Ende des Wohlfahrtsstaates und der Aufstieg der Zivilgesellschaft bräch-  
ten den Stiftungen einen neuen Freiraum – und damit auch neue Verantwor-  
tung.

Eine in Deutschland neue Organisationsform sind die Bürgerstiftungen, die  
bei Stiftern, Spendern und freiwillig Engagierten seit den zehn Jahren ihres Be-  
stehens zu einer attraktiven Alternative zu Vereinen und traditionellen Stif-  
tungen geworden sind, schreibt in diesem Heft Stefan Nährlich, Geschäftsführer  
der »Aktiven Bürgerschaft«, eine Einrichtung der Volksbanken und  
Raiffeisenbanken. Während die überwiegend ehrenamtlich geleistete Arbeit  
der Bürgerstiftungen oft einen beschaulichen Eindruck erweckten, hätten die  
Bürgerstiftungen doch einen innovativen Kern: sich selbst, denn sie seien eine  
institutionelle Innovation in der Organisationslandschaft der deutschen Bür-  
gergesellschaft.

Gerhard Pfannendörfer

»Handle so, dass die Maxime  
deines Willens jederzeit  
zugleich als Prinzip einer  
allgemeinen Gesetzgebung  
gelten könne.«

Immanuel Kant,  
Kritik der praktischen Vernunft (1788)